

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen

Stellungnahme

Gesetzentwürfe der Fraktionen des Niedersächsischen Landtages zur Aufhebung des Errichtungsverbots von Gesamtschulen

Anhörung in den öffentlichen Sitzungen durch den Kultusausschuss am 29. und 30. Mai 2008

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen begrüßt, dass in den Gesetzentwürfen aller Fraktionen nach fünf verlorenen Jahren das Errichtungsverbot für Gesamtschulen in § 12 NSG gestrichen werden soll.

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und der FDP – Drs. 16/126

Dieser Gesetzentwurf und seine Begründung enthalten allerdings absurde Bedingungen, die bei der Genehmigung neuer Gesamtschulen erfüllt werden sollen. Sie erwecken den Anschein, als habe hier jemand den Preis für das unsinnigste, lebensfremdeste Schulgesetz aller Zeiten gewinnen wollen, als wolle sich die Regierungskoalition einen Dauerbrenner für die gesamte Legislaturperiode sichern. Sehnt sich die Regierung Wulff nach dem nächsten bildungspolitischen Desaster? Wo sind die pragmatischen Kräfte der Fraktionen geblieben?

Es handelt sich nicht nur um ein Gesamtschulverhinderungs-Gesetz, es handelt sich auch um ein Gesamtschulzerstörungs-Gesetz, das die erfolgreiche pädagogische Arbeit an den bestehenden Gesamtschulen außerordentlich schädigt, ja unmöglich machen soll. Niemand darf glauben, so ließen die Gesamtschulen, ihre Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern und ihre Kollegien mit sich umgehen.

Die Schulträger werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs in der ihnen grundgesetzlich zustehenden Gestaltungskompetenz der Schullandschaft schwer beeinträchtigt, ja ihrer sogar beraubt. Das Gesetz bietet den Schulträgern und der Elternschaft keine positiven Perspektiven für die Weiterentwicklung eines wohnortnahen Schulangebots vor Ort, weil es die Folgen der demografischen Entwicklung und der Hauptschulkrise ausblendet. Die Schulträger benötigen Planungssicherheit. Die Schulträger stehen schließlich unter dem enormen Druck, eine wohnortnahe attraktive zukunftssichere Schullandschaft zu gestalten.

Dieser Gesetzentwurf ignoriert und missachtet die Wünsche der Elternschaft.

In den Städten erwarten Eltern, dass die pädagogischen Konzepte der Gesamtschulen auch als vierzügige Schulen aufrechterhalten werden und dass dieses Schulkonzept in neu gegründeten Gesamtschulen auch denjenigen Kindern zugutekommt, die an den bestehenden Schulen nicht aufgenommen werden können. Sie wollen weder Mammutschulen noch Schulen mit vierzügigen Außenstellen an verschiedenen Standorten.

Im ländlichen Raum erwarten Eltern, dass in den vorhandenen wohnortnahen Schulgebäuden, die bislang in der Regel von Haupt- und Realschulen genutzt werden, Integrierte Gesamtschulen errichtet werden können. Diese sollen eine überschaubare Größe behalten und möglichst geringe Baukosten verursachen. Immer mehr Eltern wollen ein vollständiges,

alle Bildungsgänge umfassendes wohnortnahes Schulangebot mit möglichst kurzen Schulwegen, das auch den Weg zum Abitur einschließt.

Das Gesetz atmet den vordemokratischen Geist einer unerträglichen Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens und ihrer Kommunen, denen die Landesregierung aus rein ideologischen Gründen vorschreiben will, mit welcher Schulform sie glücklich werden sollen.

Die Absurdität liegt in der Kombination dreier Bestimmungen, die die Schulträger umsetzen und deren Erfüllung die Schulbehörde prüfen sollen.

1. Die neuen Gesamtschulen dürfen das bestehende gegliederte Schulsystem nicht „nachhaltig“ in seinem Bestand gefährden, nicht nur bei der Errichtung neuer Gesamtschulen, sondern „auf Dauer“ und unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung. Gymnasien, Realschulen und Hauptschulen sollen nicht nur zu zumutbaren Bedingungen erreichbar bleiben, sondern dies sogar in einem beschränkten Territorium, nämlich im Gebiet des jeweiligen Schulträgers.
2. Die Mindestzügigkeit der Gesamtschulen wird erhöht. Integrierte Gesamtschulen müssen mindestens fünfzünftig sein, also 130 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang haben. Bei Kooperativen Gesamtschulen sollen die Gymnasialzweige mindestens zweizünftig sein.
3. Die neu errichteten Gesamtschulen sollen von vornherein so geplant werden, dass sie alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler aufnehmen können. Zu diesem Zweck ist auch die Bildung von Außenstellen vorgesehen. Für die bestehenden Gesamtschulen entfällt die Vorschrift im Jahre 2011, nach der ihre Kapazität vom Schulträger im Rahmen seiner Planung beschränkt werden kann und nach der bei der Aufnahme ein differenziertes Losverfahren durchzuführen ist.

Im Folgenden wird dargestellt, was diese Bestimmungen in der Praxis bedeuten würden.

Niemand kann heute voraussagen, wie lange die Hauptschulen noch in dem Maße angewählt werden, dass diese Schulform im Gebiet eines Schulträgers auf längere Sicht Bestand hat - auch ohne die Einführung einer einzigen neuen Gesamtschule. Schon von daher ist die Anforderung, dass der Bestand des gegliederten Schulsystems bei Errichtung einer Gesamtschule langfristig gewährleistet „bleiben“ muss, unsinnig und als Voraussetzung für die Genehmigung von Gesamtschulen ungeeignet. Absurd!

Allenfalls könnten Schulträger und Landesschulbehörde einschätzen, ob bei Gründung einer neuen Gesamtschule in zumutbarer Entfernung in seinem Territorium oder dem eines benachbarten Schulträgers jede Schulform des gegliederten Schulsystems zu zumutbaren Bedingungen erreichbar ist. Diese Kalkulation setzt allerdings voraus, dass der Schulträger die Kapazität der neuen Gesamtschule nach seinen Erfordernissen begrenzen kann. Ohne diese Begrenzung, die ja im Gesetzentwurf der Regierungsfractionen ausdrücklich ausgeschlossen ist, ist diese Einschätzung nicht möglich.

Andersherum gesagt: Gerade die Abschaffung der Kapazitätsbegrenzung und beabsichtigte die Verpflichtung der Gesamtschulen, alle Schülerinnen und Schüler aufzunehmen und somit z.B. statt einer geplanten Vierzügigkeit acht Parallelklassen einzurichten, kann dazu führen, dass in einem Landkreis wegen des großen Andrangs die neue IGS nicht genehmigungsfähig würde.

Absurd überdies: Je mehr Eltern eine Gesamtschule wünschen, desto geringer ist nach dem Gesetzentwurf von CDU und FDP die Möglichkeit, sie überhaupt zu errichten. Wenn alle

Eltern eine Gesamtschule wollen, dann ist deren Errichtung ausgeschlossen. Wem erschließt sich diese Logik?

Überdies hat die geforderte weit in die Zukunft gerichtete Prognose eine weitere Folge. Hier wird eine Generalklausel installiert, die die Schulbehörde vor eine unlösbare Ermessensentscheidung stellt. Wie soll so eine Entscheidung rechtlich überprüfbar sein? Kann denn unter dieser Bestimmung überhaupt eine einzige Gesamtschule gegründet werden?

Die Erhöhung der Mindestgrößen für Gesamtschulen schadet ihnen sehr, sowohl den neu zu gründenden als auch den bestehenden.

In der Regel ermöglichen die vorhandenen Schulgebäude, in den Städten und insbesondere im ländlichen Raum, die bisher von Haupt- und Realschulen genutzt wurden, lediglich eine vierzügige Schule.

Offenbar will das Gesetz die Schulträger zwingen, bei der Errichtung einer ersten Gesamtschule und bei bestehenden entweder neue Schulgebäude zu anzubauen oder weit entfernte Außenstellen einzurichten. Das begründete Interesse der Landkreise und Gemeinden, in vorhandenen Schulbauten ohne hohe zusätzliche Investitionen Gesamtschulen einzurichten (und zu erhalten), wird erschwert oder unmöglich gemacht.

Sinnvoll wäre es, wenn Landkreise z. B. zunächst eine vierzügige Gesamtschule in einer Gemeinde in vorhandenen Schulräumen einrichten und gegebenenfalls bei anhaltender Nachfrage eine weitere in einer anderen Gemeinde. Doch dies sinnvolle und planmäßige Vorgehen wird durch den Ausnahmezwang unmöglich gemacht. Absurd!

Außenstellen, insbesondere in entfernten Schulzentren, verhindern den Aufbau der von den Eltern erwarteten pädagogischen Qualität. Offenbar will die Regierung diese bewusst beieinträchtigen. Diese Absicht wird lebhaft von der selbstbewussten Gesamtschulelternschaft hervorrufen. Ob sie in den Kommunen überhaupt umsetzbar wäre, steht in Frage.

Im weniger dicht besiedeltem Raum (nicht nur auf Borkum) ist überdies die Schülerzahl oft für höchstens vier Parallelklassen gegeben. Die Anhebung der Mindestzügigkeit dient eindeutig dazu, die Zahl der möglichen Neugründungen von Gesamtschulen in weiten Teilen Niedersachsens einzudämmen.

Es wäre ein Wunder, wenn die Kommunen nicht die Verletzung des Konnexitätsprinzips reklamierten.

Schulträger brauchen Planungssicherheit. Sie müssen bei der Planung ihrer Schullandschaft sicher kalkulieren können, sie brauchen Steuerungsinstrumente. Sie müssen über die Aufnahmekapazität entscheiden können. Die bisherige Größe der Gesamtschulen, ihre Mindestzügigkeit, hat sich bewährt. Im Übrigen sind vierzügige Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe keine kleinen Schulen. Sie haben 900 bis 1.000 Schülerinnen und Schüler.

Schulträger müssen die Schulform Gesamtschule errichten können, ohne an die Existenz anderer Schulformen, z.B. der Hauptschule gefesselt zu sein. Sie müssen die Gewissheit haben, mit dem Angebot einer Gesamtschule ihre Verpflichtung erfüllen zu können, für ihre Schülerinnen und Schüler alle Bildungsgänge vorzuhalten.

Aus diesen Gründen fordert die GEW Niedersachsen die Regierungsfractionen auf, in ihrem Gesetzentwurf folgende Änderungen vorzunehmen:

Die bisher gültigen Vorschriften über die Zügigkeit der Gesamtschulen müssen erhalten bleiben, insbesondere darf die Mindestzügigkeit nicht erhöht werden. (§183, §59a sowie §3 Verordnung zur Schulentwicklung)

Die Gesamtschulen und die übrigen Schulen müssen weiterhin durch die bisher bestehende bewährte Kapazitätsbeschränkung und das differenzierte Lossystem geschützt werden. (§ 59a)

Zur Deckung des Bedarfs an Gesamtschulplätzen dürfen Kommunen nicht gezwungen werden, die von ihnen geplante Zügigkeit der Gesamtschulen zu erhöhen. Auch die Vergrößerung der Aufnahmekapazität durch Bildung von Außenstellen darf die Gründung neuer Gesamtschulen nicht ersetzen. (§183)

Die Errichtung von Gesamtschulen darf keine besondere Ausnahme sein und nicht an eine Bestandgarantie für Schulen des gegliederten Schulsystems gekoppelt werden. Gesamtschulen sollen nach Maßgabe des Bedürfnisses eingerichtet werden wie alle anderen Schulformen auch. In diesem Sinne müssen sie Regelschulen und keine ergänzenden Angebotsschulen sein. Schulträger müssen über das Recht verfügen, durch die Errichtung von Gesamtschulen von der Pflicht befreit zu werden, Schulen des gegliederten Schulsystems aufrecht zu erhalten. (§ 106)

Abschließend fordert die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, die Feststellung des Bedürfnisses normal zu handhaben und keine Sonderregeln zu erfinden.

(Aus den Erläuterungen

Ziffer 2: „sofern ein **unabweisbares Bedürfnis** nachgewiesen werden kann“

Ziffer 16: Die „Neuerrichtung einer Gesamtschule“ ... „soll allenfalls ein Angebot sein, das an bestimmten Standorten **einem besonderen Bedürfnis** Rechnung trägt“)

In der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzesbegründung war in diesem Zusammenhang davon die Rede, dass fünf Jahrgänge befragt werden sollen: Alle Jahrgänge der Grundschule sowie die Fünfjährigen Kinder in den Kindertagesstätten.

Die Erhebung des Bedürfnisses ist für die Errichtung jeder neuen Schule erforderlich. Das ist unstrittig. Absurd sind aber die besonderen Anforderungen, die die Regierungskoalition an die Feststellung des Bedürfnisses von Gesamtschulen stellen will. Bislang war es üblich, die Grundschulleitern der Schuljahrgänge 1 bis 3 zu befragen. Die Befragung im 4. Jahrgang ist unsinnig, weil die Schülerinnen und Schüler aufgrund der notwendigen Planungszeit für den Besuch der 5. Klasse der Gesamtschule nicht in Frage kommen. Die Befragung in den Kindertagesstätten ist unsinnig, weil für Eltern und Kinder der 5. Schuljahrgang noch sehr weit entfernt ist und weil aus diesem Grund die Bereitschaft, bei einer Bedarfserhebung zu votieren, eher gering ist.

Die bislang üblichen Vorschriften haben sich zur Feststellung des Bedürfnisses bewährt. Die Regierungskoalition beabsichtigt hier offensichtlich eine Schikane.

Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD – Drs. 16/44, der Fraktion DIE LINKE, - Drs. 16/45 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen – Drs. 16/56

Die Gesetzentwürfe dieser Fraktionen entsprechen den Vorstellungen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Gesamtschulen ohne Diskriminierung zuzulassen.